

Federation Européenne



**de Parents d'Enfants
Déficient Auditifs**

**Europäische Charta
der Elternrechte**

F E P E D A

Fédération Européenne des Parents d'Enfants Déficients Auditifs
Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder
European Federation of Parents of Hearing Impaired Children
Federación Europea de Padres de Niños con Discapacidad Auditiva

„Europäische Charta der Elternrechte“

Grundsätze

- Gehörlose und schwerhörige Kinder haben Anspruch darauf, gleiche Möglichkeiten zu erhalten und nicht benachteiligt zu werden
- Eltern haben das Recht und die Verantwortung, alle Entscheidungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen
- Eltern haben das Recht und die Verantwortung, die Entscheidung über die Art der Kommunikation und der Erziehung ihres Kindes zu treffen. Ihre Entscheidung muß respektiert und danach gehandelt werden
- Frühe Erkennung der Hörschädigung und sofort anschließende Fördermaßnahmen sind entscheidend für die erfolgreiche Erziehung und Bildung gehörloser und schwerhöriger Kinder
- Fachleute und Ämter müssen die individuellen Bedürfnisse jedes gehörlosen und schwerhörigen Kindes beachten und dementsprechend handeln
- Gehörlose und schwerhörige Kinder sollen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Bildungsmöglichkeiten erhalten, damit sie ihre Fähigkeiten bestmöglich entwickeln und voll entfalten können
- Gehörlose und schwerhörige Kinder sollen ermutigt werden, ihre eigene Meinung über ihre Zukunft zu äußern. Ihre Anschauungen sollen berücksichtigt werden
- Elternvereinigungen gehörloser und schwerhöriger Kinder auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene haben unmittelbare Erfahrungen und Kenntnisse. Sie sollen in die Grundsatz-Entscheidungen in Bezug auf gehörlose und schwerhörige Kinder einbezogen werden

Recht auf vollständige Information

- Alle Eltern sollen umfassende und objektive Informationen über ihre Rechte, ihre Wahlmöglichkeiten und ihre Mitsprachemöglichkeiten bei Entscheidungen erhalten, welche die Zukunft ihres Kindes betreffen.
- Die Eltern sollen ausgewogen über die Bedeutung der Kommunikationsmöglichkeiten für ihre gehörlosen und schwerhörigen Kinder informiert werden, einschließlich positiver Beispiele. Sie sollen ermutigt werden, aus diesem Wissen heraus die notwendigen Entscheidungen treffen.
- Klare und ausgewogene Informationen über die verfügbaren Fördermöglichkeiten auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene sollten die Eltern automatisch erhalten.
- Jedermann, der gehörlose und schwerhörige Kinder betreut, sollte ihren Familien unparteiische Ratschläge und Informationen geben, die klar verständlich und in einer angemessenen Sprache vermittelt werden.
- Die Eltern sollen Informationen über alle Organisationen bekommen, die für sie wichtig und hilfreich sein können.

Recht auf hochwertige Förderung

- Die Förderung von Eltern sowie gehörlosen und schwerhörigen Kindern soll von ausgebildeten, qualifizierten, erfahrenen und verantwortungsvollen hörenden oder hörgeschädigten Fachleuten durchgeführt werden. Als Fachleute sollen Sonderschullehrer, Pädaudiologen, Sprech- und Sprachtherapeuten sowie spezielle Schulpsychologen zur Verfügung stehen.
- Den Zugang zur Förderung sollen die Eltern durch gut informierte Einzelpersonen oder Organisationen erlangen, die unabhängig von den Frühförderstellen und Schulen sind.
- Den Eltern soll geregelt und regelmäßig Gelegenheit geboten werden, sich mit anderen Eltern sowie gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen zu treffen, damit sie Erfahrungen austauschen können.
- Die Wichtigkeit der Unterstützung der Eltern durch Elternvereinigungen gehörloser und schwerhöriger Kinder muß durch die Fachleute und Ämter (an)erkannt werden.

Recht auf angemessene Erziehung und Bildung für alle Kinder

- Die Erfordernisse für den Unterricht der gehörlosen und schwerhörigen Kinder sollen regelmäßig und mindestens jährlich beurteilt werden. Diese Aufgabe soll durch entsprechend ausgebildete Fachleute zusammen mit den Eltern erfüllt werden. Die Beurteilung muß in erster Linie den Bedarf des Kindes im Auge haben.
- Die Frühförderstellen und Schulen müssen die individuellen Bedürfnisse jedes gehörlosen und schwerhörigen Kindes berücksichtigen

Recht auf Teilnahme an Entscheidungen

- Die Zusammenkünfte der Eltern mit Fachleuten sollen ehrlich und offen ablaufen, mit echter Bereitschaft, Konflikte - falls nötig - zu lösen.
- Eltern sollen immer eindeutig über die Ergebnisse von Besprechungen informiert werden: - was wird veranlaßt, wann, und wer ist verantwortlich.
- Eltern sollen bei allen geplanten Maßnahmen, die sie und ihre Kinder betreffen können, zu Rate gezogen werden. Die Eltern sollten eingeladen werden, auf örtlicher Ebene an Grundsatzentscheidungen mitzuwirken.

* * * * *

Hintergründe

Diese Charta wurde ausgearbeitet von FEPEDA - Europäischer Elternverband hörgeschädigter Kinder. Sie soll der Information derjenigen dienen, die für die Vorbereitung von Gesetzen und für Entscheidungen in Europa und den in FEPEDA vertretenen europäischen Ländern verantwortlich sind, soweit sie die Erziehung und Bildung gehörloser und schwerhöriger Kinder betreffen. Sie beruht auf aktuellen Beispielen guter Verwaltungspraxis, die von gemeinnützigen Verbänden in den Mitgliedsstaaten veröffentlicht worden sind und die durch die folgenden Beschlüsse europäischer und internationaler Organisationen gestützt werden.

1. **Deklaration der Rechte des Kindes,**
beschlossen von der Generalversammlung der UN (Vereinte Nationen) in der Resolution Nr. 1386 (XIV) vom 20. November 1959

Grundsatz 7:

Das beste Interesse des Kindes soll für diejenigen die Richtschnur sein, die für dessen Erziehung und Bildung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei seinen Eltern.

2. Konvention der Rechte des Kindes.

Angenommen und freigegeben zur Unterzeichnung, Ratifikation und Zustimmung mit der Resolution 44/25 vom 20. November 1989 der Generalversammlung der UN (Vereinte Nationen)

Artikel 5:

Staatliche Organe sollen die Verantwortung, Rechte und Pflichten von Eltern respektieren.

Artikel 14.2:

Staatliche Organe sollen die Rechte und Pflichten von Eltern oder Erziehungsberechtigten respektieren, dem Kind Anweisungen zu geben in der Ausübung seiner Rechte gemäß seiner wachsenden Leistungsfähigkeit.

Artikel 18:

(1. ...) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben in erster Linie die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Das beste Interesse des Kindes ist dabei ihr Ausgangspunkt.

2. Damit die in dieser Konvention niedergelegten Rechte garantiert und fortentwickelt werden, sollen die Staatlichen Organe die Eltern oder Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung für ihr Kind angemessen unterstützen und sollen die Fortentwicklung von Institutionen, Möglichkeiten und Diensten sicherstellen.

3. Salamanca Erklärung, UNESCO, 1994

Eltern und besonders Elternvereinigungen sollten eine wachsende Rolle spielen, was die Planung und Qualität von sozialen Diensten angeht. Dies beruht auf der Idee, daß die Fachleute lernen müssen, den Eltern zuzuhören und ihnen Zeit und Raum zu geben, auf ihre eigene Weise Gedanken auszutauschen und sich zu beteiligen.

4. Regeln für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

der UN (Vereinte Nationen) Regel 18

Die Staaten sollten das Recht der Organisationen von Menschen mit Behinderungen anerkennen, diese Personen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zu vertreten. Die Staaten sollten ebenfalls die Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Berater bei der Entscheidungsfindung in bezug auf ihre Behinderung anerkennen.

5. Regeln für die Verwaltungspraxis bei integrativer Erziehung

HELIOS II, Europäische Kommission, 1996

Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Erziehung und Ausbildung müssen informiert, einbezogen und als Partner an dem Entscheidungsprozeß betreffend diese Kinder beteiligt sein. Sie sollten ihren Anteil an der Verantwortung tragen.

Ein kontinuierlicher Fluß von Informationen zwischen Eltern, Erziehern und behinderten Lernenden sollte jede der drei Gruppen in die Lage versetzen, die sich verändernden Bedürfnisse, Wünsche und Möglichkeiten der jeweils anderen zu verstehen.

Eltern müssen als gleichberechtigte Partner angesehen werden und mit allen für die Erziehung ihrer Kinder Verantwortlichen zusammenarbeiten.

Einige Eltern sollten ermutigt werden, als gleichberechtigte Partner an den Entscheidungen teilzuhaben, andere Eltern brauchen jemand, der ihre Interessen vertritt.

Entscheidungen über die Integration eines Kindes in der Regelschule sollten immer mit der Beteiligung der Eltern gefällt werden, und der Meinung der Eltern sollte die entscheidende Rolle zufallen.

6. Bericht der Thema-Gruppe 9

Europäische Kommission, HELIOS II, 1997

Alle Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihren Familien sollten den betroffenen Familien so früh wie möglich zugänglich gemacht werden, und zwar in einer klaren und für sie verständlichen Sprache.

7. Rechte und Pflichten der Eltern in Europa, EPA (Europäischer Elternverband), 1996

Eltern haben das Recht auf Zugang zu allen Informationen im Erziehungssystem, die ihre Kinder betreffen. Eltern haben das Recht auf vollen Zugang zum regulären Erziehungssystem für ihre Kinder entsprechend deren Bedürfnissen, Begabungen und Verdiensten.

8. Madrid-Deklaration zur „Nicht-Diskriminierung“, März 2002

Die Familie von behinderten Menschen, insbesondere von behinderten Kindern und mehrfach behinderten Menschen, welche sich nicht selbst vertreten können, spielen eine entscheidende Rolle für deren Erziehung und sozialer Integration.

Dies berücksichtigend müssen von den Behörden angemessene Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Familien die Förderung für diese behinderten Menschen auf die am besten integrierende Weise organisieren können.

* * * * *

Diese Charta wurde von der FEPEDA ausgearbeitet und von deren Generalversammlung am 31. Juli 2004 in Annaboda (Schweden) verabschiedet.

* * * * *

Die Mitglieder der FEPEDA in Deutschland, der Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. und die Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V. vertreten ebenfalls die in der Charta niedergelegten Elternrechte. Sie bitten alle betroffenen Personen, diese Charta anzuerkennen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen.

F E P E D A

Fédération Européenne des Parents d'Enfants Déficients Auditifs Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder European Federation of Parents of Hearing Impaired Children Federación Europea de Padres de Niños con Discapacidad Auditiva

Ziel des Europäischen Verbandes der Eltern hörgeschädigter Kinder (FEPEDA) ist es, die nationalen Elternverbände in ihrer Arbeit und Entwicklung zu unterstützen. Er fördert zu diesem Zweck den Gedankenaustausch auf den verschiedenen Gebieten gemeinsamer Interessen: Erziehung, Fortschritt in der Technologie, soziale Pflege- und Unterstützungsdienste, Gesetzgebung. FEPEDA verteidigt das Recht der Eltern, die Methode der Erziehung und der Kommunikation für ihre Kinder zu wählen.

Zu FEPEDA gehören heute Elternverbände fast aller Länder Nord- und Westeuropas sowie der Länder Mittel- und Osteuropas und der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der ehemaligen Sowjetunion, an. Es können auch mehrere Elternverbände aus einem Land Mitglied von FEPEDA werden. Die beiden deutschen Mitgliedsverbände von FEPEDA sind der Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. und die Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V. Alle Grade der Hörbehinderung sind eingeschlossen. Aus der Zusammenarbeit der Eltern hörgeschädigter Kinder sind auch enge soziale und kulturelle Verbindungen zwischen den hörgeschädigten Jugendlichen quer durch Europa und darüber hinaus gewachsen.

FEPEDA hat im Jahre 2004 die „Europäische Charta der Elternrechte“ ausgearbeitet und verabschiedet. Weitere Grundsatzserklärungen befassen sich mit folgenden Themen:

- FEPEDA – Grundsätze zum „Cochlear Implant für Kinder“
- FEPEDA - Grundsätze zur Telekommunikation gehörloser und schwerhöriger Kinder
- FEPEDA - Grundsätze zu Fernsehsendungen für gehörlose und schwerhörige Kinder
- FEPEDA - Grundsätze zu Routineuntersuchungen für Neugeborene

Im Abstand von ein bis zwei Jahren finden europäische Familientreffen statt, bisher in folgenden Städten: Lissabon (1991), Metz (1992), Madrid (1993), Southampton (1994), Prag (1995), Wien (1996), Neapel (1997), Bergisch Gladbach (2000), Burgos/Spanien (2002) und Annaboda/Schweden (2004). Sie werden von den Elternverbänden der jeweiligen Länder organisiert. Die Familientreffen der FEPEDA bieten Gelegenheit zu anregenden Begegnungen mit Familien aus ganz Europa, die den teilnehmenden Eltern und Kindern unvergeßlich bleiben. Erstaunlich viele Teilnehmer sprechen deutsch.

Dem geschäftsführenden Vorstand der FEPEDA gehören folgende Personen an:

Präsidentin	Lena Fernström, Schweden
Generalsekretärin	Isabel de Rojas, Spanien
Kassenwart	Guus Coenen, Niederlande
Vizepräsidentin	Eeva Tikka, Finnland
Vizepräsidentin	Elie Martin, Frankreich
Vizepräsident	Lothar M. Wachter, Deutschland

Kontakt in Deutschland: FEPEDA Vizepräsident
Lothar M. Wachter
Hans-Thoma-Straße 17
61440 Oberursel